

Jugendordnung vom Liemer RC 1994 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
§1 Name und Zusammensetzung der Jugend	2
§2 Aufgaben der Jugend	2
§3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit	2
§4 Organisation der Vereinsjugend	3
<i>§4a Die Jugendvollversammlung</i>	<i>3</i>
<i>§4b Der Jugendvorstand</i>	<i>4</i>
§5 Jugendfinanzen	5
§6 Inkrafttreten der Jugendordnung	5

Vorwort

Der Liemer RC 1994 e.V. (im Verlauf Liemer RC genannt) sieht es als ständige Aufgabe und Pflicht, die Jugend in die Planung und in die Vereinsgestaltung einzubinden. Der Nachwuchs ist die Zukunft des Vereins, welche es gilt, durch die Teilhabe der Jugend zu sichern. Der Liemer RC stellt dabei die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, unabhängig des Geschlechtes oder der Herkunft, an erste Stelle. Dem Verein ist es wichtig, dass die Jugend gehört wird und bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Gefühl besteht, im Verein etwas bewirken zu können. Dem Liemer RC ist es wichtig, dass sich die Vereinsjugend nicht als eine alleinige Organisation versteht, welche neben dem Gesamtverein existiert, sondern ein Teil im Gesamtverein ist. Es sollen keine Spaltungen innerhalb des Vereins entstehen, sondern vielmehr eine Zusammenarbeit zwischen der Jugend, dem Hauptvorstand und den aktiven sowie passiven Mitgliedern.

§1 Name und Zusammensetzung der Jugend

In der Vereinsjugend des Liemer RCs 1994 e.V. sind alle Vereinsmitglieder vertreten,

- welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- welche durch die Jugend in ein Amt gewählt oder berufen wurde. Ist dies der Fall, kann das Mitglied das 27. Lebensjahr auch überschritten haben. Solange das Mitglied ein Amt in der Jugend hat, ist dieses Mitglied ebenfalls Teil der Jugend.

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand.

§2 Aufgaben der Jugend

Die Jugend des Liemer RCs verwaltet und führt sich selbstständig. Der Rahmen wird durch diese Jugendordnung und durch die Vereinssatzung gegeben. Die Jugend entscheidet außerdem über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Zentrale Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Das Einhalten der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe §4). Bei allen Planungen, Handlungen und Entscheidungen sind die Grundsätze der Vereinsjugend des Liemer RCs einzuhalten
- Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen im Verein und in der Gesellschaft
- Entwicklung neuer und alternativer Formen des Sportes und der Bewegung mit Rücksicht der Kriterien Geselligkeit und Bildung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Bildungseinrichtungen
- Pflege der nationalen und internationalen Verständigung
- Austausch und Vernetzung zum Vereinsvorstand, zu anderen Vereinsjugenden sowie zu außenstehenden Einrichtungen
- Erstellen eines Finanzplanes (Etats), welcher offenlegt, was die Planungen der Jugend sind und wie viel finanzielle Mittel sie für die Durchführung dieser Planungen benötigen

§3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

- Gleichberechtigung: Jedes Mitglied wird gleichbehandelt.

Niemand wird aufgrund

- der Herkunft
- des finanziellen oder sozialen Status
- des Geschlechtes
- der sexuellen, politischen, konfessionellen oder beruflichen Orientierung
- körperlicher oder geistiger Gesundheit/Beeinträchtigung

bevorzugt bzw. benachteiligt.

- Freiwilligkeit: Kein Mitglied wird gezwungen, sich aktiv in der Vereinsjugend zu engagieren. Wer sich engagieren möchte, darf dies gerne tun. Wer das nicht möchte, wird deswegen nicht benachteiligt, ausgeschlossen oder angegriffen.
- Respekt und Akzeptanz: In unserer Vereinsjugend schätzen wir die Heterogenität. Jedes Mitglied ist willkommen. Alle Meinungen werden gehört und akzeptiert. Niemand soll Angst davor haben, die eigene Meinung kundzugeben. Kein Mitglied soll das Gefühl haben, nicht dazuzugehören. Alle Mitglieder werden akzeptiert und respektiert, Jüngere haben genauso das Recht, die Meinung zu äußern, wie es Ältere tun. Es ist immer eine Unterhaltung/Diskussion auf Augenhöhe möglich.
- Unterstützung und Teamgedanke: Die Mitglieder der Vereinsjugend gehen respektvoll und fair miteinander um. Sie unterstützen sich im Training, auf Wettkämpfen und bei anderen Situationen im Vereinsleben. Die Älteren nehmen Rücksicht auf die Jüngeren, die Stärkeren auf die Schwächeren.
- Leistungsgedanke: Der Liemer RC ist ein Sportverein, welcher besonderen Fokus auf den Leistungssport legt. Der Leistungsgedanke ist deshalb auch bei den Kindern und Jugendlichen immer präsent. Trotzdem wird kein Kind, Jugendliche*r oder junge*r Erwachsene*r aufgrund seiner/ihrer Leistungen ausgelacht, ausgeschlossen oder benachteiligt und andersherum auch nicht bevorzugt. Der Spaß spielt neben dem Leistungsgedanken eine zentrale Rolle.
- Wahrung des Kinder- und Jugendwohles: Durch die Wahrung des Kinder- und Jugendwohles werden alle Mitglieder der Jugend geschützt.

§4 Organisation der Vereinsjugend

Organe der Jugend des Liemer RCs 1994 e.V. sind

- die Jugendvollversammlung (siehe §5a)
- der Jugendvorstand (siehe §5b)

§4a Die Jugendvollversammlung

Mitglieder der Vereinsjugend (siehe §1) nehmen freiwillig an der Jugendvollversammlung teil. Zweck der Jugendvollversammlung ist:

- die Wahl des Jugendvorstandes bestehend aus einem/einer Vorsitzenden und einem/einer Vertreter*in
- Entscheidungen bezüglich der Jugendordnung treffen
- Anregungen und Ideen bezüglich des Vereinslebens zu äußern und an den Jugendvorstand weiterzuleiten
- Einsicht in die Berichte (Planung/Etat/finanzielle Ausgaben bzw. Einkünfte) des Jugendvorstandes zu gewähren

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Jugendversammlung muss spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Liemer RCs stattfinden. Der Jugendvorstand kündigt die Jugendversammlung frühzeitig

an, d.h. spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin müssen alle Vereinsmitglieder, welche der Vereinsjugend angehören (siehe §1) informiert werden. Dies muss per E-Mail oder per Post erfolgen. Ein Aushang in der Turnhalle oder eine Nachricht durch digitale Nachrichtendienste (WhatsApp, Instagram etc.) kann zusätzlich geschehen. In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte, also der Ablauf der Versammlung, aufgelistet sein. Soll es weitere Versammlungen geben, muss dies der Jugendvorstand mehrheitlich bestimmen. Bei Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit. Die Versammlungsleitung bestimmt aus der Versammlung ein Mitglied, welches die Wahl leitet, damit keine Beeinflussung stattfinden kann. Protokolle werden von der Schriftführung des Jugendvorstandes angefertigt. Es muss von einem Mitglied des Hauptvorstandes abgesegnet werden, bevor es verabschiedet wird. Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig. Für die Änderung der Jugendordnung müssen 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

§4b Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Einem/einer Jugendleiter/-leiterin, der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, Aufgabe ist
 - zur Jugendvorstandsitzung/Jugendvollversammlung einzuladen
 - Ansprechpartner*in für den Hauptvorstand und den Mitgliedern des Jugendvorstandes zu sein
 - die Ideen der Jugendvollversammlung und des Jugendvorstandes aufzugreifen
 - eigene Ideen zusammen mit dem Jugendvorstand umsetzen
- Einem/einer Vertreter/-in, der/die das 16. Lebensjahr vollendet haben muss; Aufgabe ist (nicht obligatorisch)
 - den/die Jugendleiter*in bei Abwesenheit zu vertreten (Sitzungen leiten, Einladen zu Versammlungen und Sitzungen, Ansprechpartner*in des Hauptvorstandes)
- Einem/einer Jugendsprecher/-in, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben muss; Aufgabe ist
 - Ansprechpartner*in für die Sportler*innen zu sein und die Ideen/Wünsche/Kritik in den Jugendvorstandssitzungen anzuführen
- Einem/einer Jugendfinanzleiter/-in; Etatverwalter/in, der/die das 16. Lebensjahr vollendet haben muss; Aufgabe ist
 - Den Etatplan zusammen mit dem Jugendvorstand zu entwickeln
 - Den Etatplan dem Hauptvorstand überbringen
 - Halbjährig dem Jugendvorstand einen aktualisierten Etatplan zur Verfügung zu stellen
 - Die finanziellen Mittel eigenverantwortlich aufzubewahren und zeitnah im Sinne der Vereinsjugend zu investieren
 - Pflicht: Die finanziellen Mittel ausschließlich für die im Etatplan aufgeführten Punkte auszugeben
 - sich mit dem/der Kassenwart*in des Hauptvorstandes bei Unklarheiten abzusprechen
- Einer Schriftführung, der /die das 12. Lebensjahr vollendet haben muss; Aufgabe ist

- Protokolle zu den Jugendvollversammlungen/Jugendvorstandssitzungen führen
- Protokolle an den Hauptvorstand weiterzuleiten und nach Absegnung an die Vereinsjugend übermitteln
- Beisitzer*innen (max. 2, keine Altersbeschränkung); Aufgabe/Zweck ist
 - Kennenlernen der Jugendvorstandsarbeit
 - Einbringen neuer Ideen und Auflockerung der Jugendvorstandsstruktur
 - Unterstützung des Jugendvorstandes bei Planung/Umsetzung

Alle Ämter dürfen das 27. Lebensjahr überschritten haben, sofern die Jugendvollversammlung dies bewilligt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 1 Jahr gewählt. Es ist jedoch ausdrücklich erwünscht, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Vereinsjugend leiten. Personen, welche das 27. Lebensjahr überschritten haben, sollten lediglich im Notfall (zu wenig Mitglieder unter 27 Jahren) in die Jugend gewählt werden können.

Aufgabe des Jugendvorstandes ist es

- Die Jugendarbeit im Verein zu planen, zu unterstützen und zu koordinieren
- Die Mitglieder der Vereinsjugend im Gesamtverein zu vertreten mit all ihren Interessen
- Die Zuschüsse für das Etat zu beantragen und zu betreuen
- Einladung für Jugendvollversammlungen rechtzeitig zu verschicken
- Leitung der Jugendvollversammlung
- Interessen inner- und außerhalb des Vereins zu vertreten
- Bei der Erfüllung der Aufgaben (§3) muss §4 immer beachtet werden. Auch die Vereinssatzung muss bei jeder Entscheidung und Planung mit einbezogen bzw. berücksichtigt werden.

§5 Jugendfinanzen

- Die Vereinsjugend des Liemer RCs wirtschaftet selbständig. Die finanziellen Mittel, welche der Hauptvorstand des Liemer RCs der Jugend nach Einreichung der Etatplanung zur Verfügung stellt, werden eigenverantwortlich genutzt.
- Die Jugend ist dazu verpflichtet den Etatplan einzuhalten. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in der Etatplanung aufgeführten Punkte ausgegeben werden.
- Die Jugend darf eigenständig und selbstverantwortlich Aktivitäten und Veranstaltungen ausführen, welche den Zweck haben, finanzielle Einnahmen zu erzielen. Veranstaltungen und Aktivitäten müssen mit dem Hauptvorstand abgesprochen werden.
- Die Finanzen der Jugend sind mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied des Hauptvorstandes zu prüfen.

§6 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 06.02.2022 in Kraft.